

Betriebssatzung des Eigenbetriebs**Zentrale Dienste Schorndorf**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 3 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg (EigBG), hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf in der Sitzung am 21.04.2016 folgende Betriebssatzung des Eigenbetriebs Zentrale Dienste Schorndorf beschlossen:

§ 1**Gegenstand des Eigenbetriebs**

- (1) Die Stadt Schorndorf führt die öffentlichen Einrichtungen der Gebäudeunterhaltung und des Baubetriebshofes auf der Grundlage des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.
- (2) Aufgaben des Eigenbetriebes sind insbesondere
 - a) die Planung, die Herstellung, die Pflege und Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, öffentlichen Anlagen, Gebäuden und Grundstücken (z.B. Stadtreinigung, Winterdienst, Gebäudereinigung, Pflege von Freiflächen, Straßenunterhaltung, Fuhrparkverwaltung) u. ä..

Hierzu gehört auch die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der Stadt Schorndorf als Straßenbaulastträger gemäß §§ 9, 43 und 44 Straßengesetz (StrG).
 - b) die technische und betriebswirtschaftliche Abwicklung der Aufgaben und Leistungen einschließlich der Durchführung von Installationsarbeiten für Strom, Gas, Wärme und Wasser.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszwecken fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Zu diesem Zweck können auch Gesellschaften gegründet und Beteiligungen an Gesellschaften erworben werden.

§ 2**Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

"Zentrale Dienste Schorndorf".

§ 3**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 500.000,- Euro.

§ 4**Verwaltungsorgane**

- (1) Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.
- (2) Der Betriebsausschuss erhält die Bezeichnung Werksausschuss.
- (3) Die Betriebsleitung erhält die Bezeichnung Werkleitung.

§ 5**Gemeinderat**

Der Gemeinderat entscheidet über die in § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung und in § 9 des Eigenbetriebsgesetzes genannten Aufgaben. Er ist außerdem zuständig für

- a) Entscheidungen die einen Aufwand oder Ertrag über 500.000 Euro einmalig oder 250.000 Euro jährlich wiederkehrend verursachen – mit Ausnahme der Vergabe von Bauleistungen sowie von Lieferungen und Leistungen (einschließlich freiberuflicher Leistungen) für die ein Grundsatzbeschluss des zuständigen Gremiums vorliegt, das vorhandene Budget nach dem Grundsatzbeschluss bzw. im Wirtschaftsplan hierfür ausreicht und das Vergabeverfahren nach den für Gemeinden maßgebenden Vorschriften durchgeführt wurde;
- b) Gewährung von freiwilligen Leistungen sowie Erlass von Forderungen über 20.000,- Euro einmalig oder über 5.000,- Euro jährlich wiederkehrend;
- c) Anstellung, Entlassung und Festsetzung der Vergütung der Werkleitung;
- d) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind und zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, über 500.000,- Euro;
- e) sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs

§ 6**Werksausschuss**

-
- (1) Der nach § 5 der Hauptsatzung gebildete Technische Ausschuss ist zugleich Werksausschuss.
 - (2) Der Werksausschuss ist beschließender Ausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
 - (3) Für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Werksausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung über beschließende Ausschüsse.
 - (4) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
 - (5) Der Werksausschuss ist zuständig für
 - a) Entscheidungen die einen Aufwand oder Ertrag über 100.000 Euro bis 500.000 Euro einmalig oder über 50.000 Euro bis 250.000 Euro jährlich wiederkehrend verursachen, mit Ausnahme der Vergabe von Bauleistungen sowie von Lieferungen und Leistungen (einschließlich freiberuflicher Leistungen) für die ein Grundsatzbeschluss des zuständigen Gremiums vorliegt, das vorhandene Budget nach dem Grundsatzbeschluss bzw. im Wirtschaftsplan hierfür ausreicht und das Vergabeverfahren nach den für Gemeinden maßgebenden Vorschriften durchgeführt wurde;
 - b) Gewährung von freiwilligen Leistungen sowie Erlass von Forderungen über 2.500,-- Euro bis 20.000,-- Euro einmalig oder über 750,-- Euro bis 5.000,-- Euro jährlich wiederkehrend;
 - c) Stundung von Forderungen, so weit nicht die Werkleitung zuständig ist;
 - d) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern diese nicht unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben im Vermögensplan von über 100.000,-- Euro bis 500.000,-- Euro, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind.

§ 7

Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Anstellung, Entlassung und Festsetzung der Vergütung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 7 TVöD oder höher mit Ausnahme der Werkleitung.
- (2) Beauftragung oder Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten (§ 6 Abs.2 Eigenbetriebsgesetzes) bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung durch Aufstellung einer Geschäftsordnung im Benehmen mit dem Werksausschuss.

- (4) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 8

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem kaufmännischen Werkleiter als Erstem Werkleiter und zwei technischen Werkleitern (Technischer Werkleiter (Bereich Planung) und Technischer Werkleiter (Bereich Produktion)).
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Erste Werkleiter.
- (3) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes.

Zur laufenden Betriebsführung gehören:

- a) Entscheidungen die einen Aufwand oder Ertrag bis zu 100.000 Euro einmalig oder bis zu 50.000 Euro jährlich wiederkehrend verursachen. Ohne Rücksicht auf Wertgrenzen: Die Vergabe von Bauleistungen sowie von Lieferungen und Leistungen (einschließlich freiberuflicher Leistungen) für die ein Grundsatzbeschluss des zuständigen Gremiums vorliegt, das vorhandene Budget nach dem Grundsatzbeschluss bzw. im Wirtschaftsplan hierfür ausreicht und das Vergabeverfahren nach den für Gemeinden maßgebenden Vorschriften durchgeführt wurde;
Über die erfolgten Vergaben von Bauleistungen sowie von Lieferungen und Leistungen (einschließlich freiberuflicher Leistungen) für die ein Grundsatzbeschluss des zuständigen Gremiums vorliegt, das vorhandene Budget nach dem Grundsatzbeschluss bzw. im Wirtschaftsplan hierfür ausreicht und das Vergabeverfahren nach den für Gemeinden maßgebenden Vorschriften durchgeführt wurde, mit einem Auftragsvolumen von mehr als 100.000 Euro, berichtet die Werkleitung in den darauf folgenden Sitzungen des Werksausschusses unter Vorlage des jeweiligen Preisspiegels. Dabei wird auch der Soll-Ist-Vergleich zwischen Submissionsergebnis und Kostenvoranschlag sowie vorhandenem Budget dargestellt.
- b) Gewährung von freiwilligen Leistungen sowie Erlass von Forderungen bis zu 2.500,- Euro einmalig oder bis zu 750,- Euro jährlich wiederkehrend;
- c) Entscheidungen über die Anstellung, Entlassung und Festsetzung der Vergütung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 TVöD bis 6 TVöD sowie von

Aushilfsangestellten, Volontären, Praktikanten und Auszubildenden;

- d) Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 50.000,-- Euro ohne zeitliche Begrenzung, Stundung von Forderungen über 50.000,-- Euro bis 100.000,-- Euro für längstens 12 Monate;
 - e) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind und zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, bis zu 100.000,-- Euro.
- (4) Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und, so weit sie nicht selbst entscheidet, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. So weit nicht das Einvernehmen der Werkleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlagsrecht abgewichen werden soll.
- (5) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Die Werkleitung nimmt die Aufgaben des Dienstvorgesetzten und des Arbeitgebers für die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten wahr.
- (6) Die Werkleitung hat den Fachbeamten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen der Stadt zuständigen Beamten (§ 116 der Gemeindeordnung) insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte zuzuleiten. Sie hat ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (7) Die Werkleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Vertretungsberechtigt sind der Erste Werkleiter und einer der beiden technischen Werkleiter gemeinschaftlich.
- (8) Die Werkleitung ist für die Vornahme von Rechtsgeschäften im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vertreter der Stadt mit anderen Gesellschaften der Stadt als deren Vertreter für diese Handlungen von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2016 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 16.12.2010, zuletzt geändert am 12.03.2015 außer Kraft.

Anmerkung:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18. Juni 2016

Die Anzeige an das Regierungspräsidium Stuttgart erfolgte am 20. Juni 2016

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

§	(Abs.)	Beschluss vom	Öffentl. Bekanntm.	Anzeige RP	Inkrafttreten
5	a	03.05.2018	29.05.2018	30.05.2018	30.05.2018
6	5 a	03.05.2018	29.05.2018	30.05.2018	30.05.2018
8	3 a	03.05.2018	29.05.2018	30.05.2018	30.05.2018